

# Vorlage zu Tagesordnungspunkt 5 Zweckverbandsversammlung 11.04.2008

## Erläuterungen

### Neue Fassung

#### § 3 Aufgaben

1. Der Verband ist der **Gewährträger, ab dem 19. 7. 2005** Träger, der Zweckverbandssparkasse der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle. Die Zweckverbandssparkasse führt den Namen: Sparkasse Lüdenscheid - Sparkasse Lüdenscheid - Zweckverbandssparkasse im Märkischen Kreis - (im nachfolgenden Sparkasse genannt). Die Sparkasse ist eine selbständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Sie ist Rechtsnachfolgerin der **Amts-Sparkasse Halver** und der Zweckverbandssparkasse Lüdenscheid.

#### § 3 Aufgaben

1. Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle. Die Zweckverbandssparkasse führt den Namen: Sparkasse Lüdenscheid - Zweckverbandssparkasse im Märkischen Kreis - (im nachfolgenden Sparkasse genannt). Die Sparkasse ist eine selbständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Halver-**Schalksmühle** und der Zweckverbandssparkasse Lüdenscheid.

Durch Änderung des Sparkassengesetzes NW (SpkG) wurde mit Wirkung vom 19. Juli 2005 die Bezeichnung "Gewährträger" durch "Träger" ersetzt und ist somit eine redaktionelle Änderung.

In der alten Satzung ist irrtümlich die **Amts-Sparkasse Halver** statt richtig "Sparkasse Halver-Schalksmühle" genannt.

### Bisherige Fassung

#### § 6 Aufgaben der **Verbandsversammlung**

Die **Verbandsversammlung** beschließt über alle ihr nach dem Gesetz übertragenen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. **Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter und nimmt die in den §§ 7 Abs. 2, 10 Abs. 3 und 16 Abs. 2 SpkG bezeichneten Aufgaben wahr.**

#### § 6 Aufgaben der **Verbandsversammlung**

Die **Verbandsversammlung** beschließt über alle ihr nach dem Gesetz übertragenen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Für 2008 ist eine Änderung des Sparkassengesetzes geplant. Aufgrund der Gesetzesänderung wird sich die Nummerierung im Sparkassengesetz ändern. Da in Satz 1 umfassend auf die gesetzlichen Aufgaben hingewiesen wird, ist eine besondere Aufzählung der Aufgaben nach dem Sparkassengesetz in Satz 2 entbehrlich.

## Bisherige Fassung

### § 11 Überschüsse

1. Überschüsse, die gemäß § 28 SpkG in Übereinstimmung mit den sonstigen gesetzlichen Vorschriften ausschüttbar sind, werden im Verhältnis der Kunden- einlagen und verwalteten Wertpapiere von in den **Gewährträgergemeinden**, **ab dem 19. 7. 2005** Trägergemeinden, wohnenden bzw. ansässigen Kunden auf die Verbandsmitglieder verteilt, wobei die übrigen Einlagen und Wertpapiere unberücksichtigt bleiben.

### § 16 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises -.

2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Rathäusern der Verbandsmitglieder **sowie der Hauptstelle der Sparkasse**.

### § 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in deren amtlichen Veröffentlichungsblatt in Kraft.

## Neue Fassung

### § 11 Überschüsse

1. Überschüsse, die gemäß **Sparkassengesetz** (SpkG) in Übereinstimmung mit den sonstigen gesetzlichen Vorschriften ausschüttbar sind, werden im Verhältnis der Kundeneinlagen und verwalteten Wertpapiere von in den Trägergemeinden wohnenden bzw. ansässigen Kunden auf die Verbandsmitglieder verteilt, wobei die übrigen Einlagen und Wertpapiere unberücksichtigt bleiben.

### § 16 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen **durch Aushang in der Hauptstelle der Sparkasse für die Dauer von mindestens einer Woche. Gleichzeitig wird auf der Internetseite der Sparkasse auf den Aushang hingewiesen.**

2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Rathäusern der Verbandsmitglieder.

### § 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde durch **Aushang und Bekanntmachung im Internet** in Kraft.

## Erläuterungen

Wie zu § 6 erläutert wird sich durch Änderung des Sparkassengesetzes die Nummerierung ändern, so das auf die Nennung des § 28 verzichtet wird. Die weitere Änderung betrifft die Gesetzesänderung - wie zu § 3 beschrieben ("Träger" statt "Gewährträger") und ist somit eine redaktionelle Anpassung.

Der Märkische Kreis hat das Amtliche Bekanntmungsblatt eingestellt, so das eine Neufassung erforderlich wird.

Die Änderung in Absatz 1 macht eine Anpassung in Absatz 2 erforderlich.

Der Märkische Kreis hat das Amtliche Bekanntmungsblatt eingestellt und veröffentlicht nun durch Aushang und Bekanntmachung im Internet.